

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 36

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Junctionen und
Zerrisse.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXI.
Band

Direktion: Zenn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 8.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petzzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 2. Dezember 1915.

Wochenspruch: Alle wissen guten Rat,
Nur der nicht, der ihn nötig hat.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 26. November für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Stadt Zürich für Er-

stellung eines Holzspäneraumes und eines Aufzuges im Hause Flößergasse 13; Durchbrechung der Brandmauer gegen das Haus Vers.-Nr. 661, Zürich 1; Geschwister Thomann für einen Umbau im 3. Stock des Hauses Hennweg 59, Zürich 1; Emil Schwyzer-Stoll für einen Um- und Anbau Parkring 51, Zürich 2; E. Böllner, Architekt, für eine Einfriedung Drosselstraße 30, Zürich 2; G. Held-Fürst, Architekt, für zwei Doppel-mehrfamilienhäuser Hildastraße 15 und 17, Zürich 4; Fr. Kronauer für ein Magazingebäude an der Hohlstraße, Zürich 4; Richard Beutiner für eine Stützmauer Klossbachstr. 110, Zürich 7.

Klubhaus für den Yachtclub Zürich. Im Hafen von Enge wird zurzeit das neue Klubhaus für den Yachtclub Zürich geziemert. Das schmucke Chalet wird in wenigen Tagen unter Dach gebracht sein und enthält neben einem Sitzungsraum noch eine Anzahl von Kabinen für die Mitglieder.

Bauliches aus Wettswil (Zürich). Auch in der Kriegszeit ist die Baufaust in hiesiger Gemeinde nie ganz er-

loschen. Im Winkel, nördlich vom Gerberelgebäude, erhebt sich ein großer zweistöckiger Bau mit Oberlichtfenstern, in dem schon seit einiger Zeit die Maschinen montiert werden. Es ist das die neue Seidenweberet der Firma Herz & Baumann aus Zürich. Auch an der Haltenstrasse sind zwei Baugespanne aufgestellt. In prächtiger, unverbaubarer Lage, mitten in den Neben drin, will dort dem Vernehmen nach Herr Sonderegger, Vermwalter des Elektrizitätswerkes, ein Einfamilienhaus bauen lassen.

Schmalspur-Bahn Langenthal-Melchnau. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, einer Eingabe der Direktion der Langenthal-Melchnau-Bahn A. G. Folge zu geben, wonach Artikel 8 der Konzession durch folgenden Zusatz ergänzt wird:

„In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Bern vom 26. Mai 1913, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.“

Der Große Rat des Kantons Bern hatte nämlich der Bahngesellschaft im Subventionierungsbeschluss die Verpflichtung auferlegt, bei den Bundesbehörden um die Konzessionsergänzung im Sinne der Aufnahme der Be-willigung zur Benützung der Staatsstraße Bützberg-Murgenthal und Langenthal-Melchnau im Dorfe Melchnau einzukommen. Nach einer im Herbst 1915 vorgenommenen Planänderung ist jedoch die Benützung der Staatsstraße im Dorfe Melchnau hinfällig geworden, so

dass die Konzession nun in diesem Sinne abgeändert wird.

Wie die bündesrätliche Botschaft ausführt, wird die Bahn demnächst mit den Bauarbeiten beginnen können, da die Finanzierung seitens des Staates und der Gemeinden nun durchgeführt ist.

Bauliches aus Glarus. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember ein Projekt für die Errichtung eines städtischen offenen Schwimmbades mit einem Kostenvoranschlag von 58,000 Fr.

Bauliches aus Freiburg. Der Große Rat bewilligte einen Kredit von 3,400,000 Fr. zur Erweiterung der Irrenanstalt in Massens.

Die Bauarbeiten an der neuen Hauensteinlinie sind nun in das letzte Stadium eingetreten und mit lebhaftem Interesse wird von der Bevölkerung der Fortgang der Arbeiten verfolgt. Man ist zum Teil verwundert, dass man mit verhältnismässig wenig Arbeitskräften die Arbeit bewältigen möchte. Die gegenwärtige Hauptarbeit seit einiger Zeit ist die Legung der Gleise, welche Arbeit auf der Strecke Giffach—Gelterkinden bereits vollendet ist. Es wurden schon Probefahrten vorgenommen mit Zügen für die Materialbeförderung auf der ganzen neuen Strecke. Die Unternehmerfirma Berger-Berlin lässt bereits ihre Maschinen und Arbeitsmaterial auf dem neuen Normalgleis nach Olten befördern, und an den Hauptaufstellen der Tunnelunternehmung bei Tecknau haben bereits die Aufräumungsarbeiten begonnen. Die aufgefüllten und zum Teil sehr hohen Böschungen verursachen durch stetige Auffüllung immer noch Nacharbeiten und ebenso wird noch am zweiten Hauptgleis auf der Strecke Giffach—Gelterkinden gearbeitet.

Sowohl es sich bis jetzt übersehen lässt, wird der Bahnhof Gelterkinden fünf Gleispaare erhalten, mit deren Erfüllung und Legung zurzeit eine Anzahl Arbeiter beschäftigt sind. Die Unterlage-Schottersteine werden aus dem naheliegenden Steinbruch Klenberg herbeigeschafft und zwar auf elektrisch betriebenen Rollwälzchen. Mit der Fertigstellung der Gleiseunterlagen geht zugleich die Errichtung der Zufahrtsstraßen zum Bahnhof Gelterkinden. Der Bahnhof Gelterkinden erhält einen großen Militärrampen, der viel Materialzufuhr und Arbeit erheischt. Das Stationsgebäude ist nun im Rohbau vollendet und erhält seine Innenausstattung, an welcher gegenwärtig gearbeitet wird. Das Restaurationsgebäude dagegen ist nahezu vollendet und hat bereits seinen Wirtschaftsbetrieb eröffnen können. Bald sind auf dem Gelterkinden Bahnhof auch die recht geräumigen Perronanlagen fertig erstellt.

Sowohl man auf der Strecke Giffach—Tecknau bei seiner Wanderung beobachten konnte, sind bereits einige Strecken der neuen Linie mit einer Einfriedigung versehen; auffallen muss dem Wanderer auch, dass die vorgesehenen Haltestellen Rümlingen und Buckten nordseits des Tunnels noch nicht erstellt sind, aber auch auf der Südseite bei Trimbach sind dafür noch keine Anstalten getroffen worden.

Das Tagesgespräch der Bevölkerung, die zunächst am neuen Hauenstein-tunnel interessiert ist, dreht sich um den Zeitpunkt der Betriebsöffnung. Während einzelne mit aller Bestimmtheit an die Betriebsöffnung aufs Neujahr 1916 glauben, halten dies andere wiederum mit Hinsicht auf die Rückständigkeit eines Teiles der Arbeiten nicht für möglich.

Bahnhofumbauten in Weinfelden (Thurgau). Eine Abordnung des Gemeinderates, bestehend aus Herrn Gemeindeammann Bornhäuser und Herrn Gemeinderat Keller hatte in St. Gallen eine Audienz bei der Kreisdirektion IV in Sachen der hiesigen Bahnhofsvorhältnisse. Die Vertreter der Kreisdirektion halten die Begehren

Weinfeldens auf Sanierung der Ubelstände auf dem hiesigen Bahnhof als vollständig berechtigt und werden ihr Möglichstes tun, dass der nötige Kredit für Verbreiterung der bestehenden Unterführung nebst einem östlichen und westlichen Aufstieg zum Perron der Mittelthurgaubahn bewilligt wird. Für diesen ist eine Bedachung vorgesehen. Durch Verlegung der Gleise südwärts um mindestens 60 cm wird der Perron beim Aufnahmsgebäude erheblich entlastet. Auf die vom Gemeinderat und der Verkehrs-Kommission postulierte separate Unterführung zum Mittelperron muss aus technischen Gründen und wegen der allzu großen Kosten verzichtet werden. Die Kosten der Umbauten, wie sie die Kreisdirektion IV gegenüber der Abordnung des Gemeinderates zu bestritten in Aussicht stellte, werden auf circa 60—70,000 Fr. berechnet. Sie sollen auf zwei Jahre verteilt werden.

St. Gallisches Baupolizeirecht.

(Korresp.)

Die früher in Aussicht gestellte, umfangreiche Arbeit von Herrn Dr. jur. J. Elser, Sekretär des Baudepartementes des Kant. St. Gallen, ist letzter Tage erschienen, als Buch von 234 Seiten. Diese Veröffentlichung enthält so wertvolle Würfe für die Behörden und Privaten, dass in Nachstehendem einige Auszüge zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden sollen:

Über die Gesichtspunkte, unter denen die Arbeit verfasst wurde, gibt das Vorwort wohl die beste Wegleitung:

Die vorliegende, systematische Darstellung des zurzeit im Kanton St. Gallen geltenden Baupolizeirechtes ist aus der Praxis und vornehmlich für die Praxis geschrieben. Sie will hauptsächlich den Rechtszustand wiedergeben, wie er heute im Kanton St. Gallen besteht. Theoretische Betrachtungen und Hinweise auf die einschlägige Literatur haben daher nur in geringem Maße Aufnahme gefunden. Dies geschah namentlich auch deshalb, weil die Arbeit dazu bestimmt ist, nicht nur dem Juristen, sondern noch in vermehrtem Maße auch den Gemeindebehörden und dem bauenden Publikum ein Wegweiser in der konkreten Rechtsmaterie zu sein. Dies erfordert, dass auf eine möglichste Gemeinverständlichkeit bedacht genommen wurde. Indessen konnten natürlicherweise mitunter theoretische Erörterungen nicht vermieden werden. Der uns vorgenommenen Aufgabe entsprechend musste in erster Linie auch die Rechtsprechung des Regierungsrates in weitgehendster Weise mitberücksichtigt werden.

Anlass zu dieser Arbeit ergab vor allem der Umstand, dass das st. gallische Baupolizeirecht nicht kodifiziert, sondern in den verschiedensten kantonalen und namentlich lokalen Erlassen enthalten ist und zu einem nicht kleinen Teile bloß in der Praxis der Administrativorgane zum Ausdruck kommt. Um eine möglichste Vollständigkeit in der Darstellung der für den Bauenden in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zu erzielen, haben wir uns nicht gefreut, in mehrfacher Beziehung über den Rahmen, der im Titel dieser Abhandlung zum Ausdruck kommt, hinauszugehen. So werden auch die im Einführungsgesetz (E. G.) zum Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) enthaltenen privatrechtlichen Vorschriften baurechtlichen Inhalts (Wist- und Bauanzeige, nachbarrechtlichen Grenzabstand, Brandmauern, Gerüstsrecht), sowie die baupolizeilichen Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Fabrikbaupolizei, Dampfkessel und Dampfgefäß, Schlachthäuser) behandelt.

Well die baupolizeilichen Vorschriften in den verschiedensten Erlassen des Bundes, der Kantone und der